

II-7591 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wien, am 4. November 1992
GZ: 10.101/387-X/A/5a/92

3412/AB

1992 -11- 06

zu 3568/J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3568/J betreffend die verbindliche Einführung von Gaspendelleitungen, welche die Abgeordneten Dkfm. Ilona Graenitz und Genossen am 9. Oktober 1992 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkt 1 der Anfrage:

Wann gedenken Sie die zuletzt in die Begutachtung versandte Verordnung (Begutachtungsfrist 21. August 1992) über die Ausstattung von Tankstellen mit Gaspendelleitungen zu unterschreiben und damit sowohl das Arbeitsübereinkommen als auch eine Maßnahme des im Zuge des Ozongesetzes beschlossenen Maßnahmenbündels in Rechtskraft zu setzen?

Sind Sie sich darüber im klaren, daß Sie als zuständiger Bundesminister diese Maßnahme bei der Presse und auch in parlamentarischen Anfragebeantwortungen bereits mehrfach angekündigt und versprochen haben?

Republik Österreich

~~Dr. Wolfgang Schüssel~~
Wirtschaftsminister

Antwort:

Die Verordnung betreffend die Ausstattung von Tankstellen mit Gaspendedelleitungen wurde bereits von mir unterzeichnet. Die Frau Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie sowie der Herr Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft haben schon das Einvernehmen zu dieser Verordnung hergestellt. Lediglich das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales bzw. dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz muß noch hergestellt werden.

Ich habe diese Maßnahmen zum Schutz der Umwelt - die Einführung des Gaspendedelsystems sowohl für große Tanklager als auch für Tankstellen - nicht nur angekündigt und versprochen, sondern mein Versprechen auch gehalten.

Punkt 2 der Anfrage:

Sind Sie bereit, den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung für bestehende Tankstellen, zumindest bei allen Tankstellen mit einer größeren noch festzulegenden Abgabenmenge, auf zwei Jahre zu verkürzen?

Antwort:

Die Verordnung soll am 1. Jänner 1993 in Kraft treten. § 4 Abs.2 dieser Verordnung bestimmt, daß Betriebsanlagen zum Betrieb von Tankstellen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits genehmigt sind, spätestens in fünf Jahren, wenn sie einen jährlichen Umsatz an Kraftstoffen von mehr als 1 Million Liter aufweisen, spätestens in zwei Jahren nach dem Inkrafttreten entsprechen müssen.

